Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2889

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
5 - 10 001 - 55/51 IV

Bonn, den 3. Dezember 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Der Bundesrat hat nach Mitteilung seines Präsidenten vom 25. Ma 1951 in der Sitzung am selben Tage die Einbringung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949

beschlossen.

Gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes übersende ich als Anlage 1 den Gesetzentwurf nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Vorlage ist in Anlage 2 dargelegt.

Fachlich zuständig ist der Bundesminister des Innern.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

   „Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, die

   a) am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und

   b) seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines anderen Wohnsitzes ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben."

2. **§ 2 Nr. 4** wird gestrichen.

3. In **§ 5 Absatz 1 Buchstabe b werden die** Worte „Flüchtling oder Vertriebener im Sinne des § 1 Absatz 2" ersetzt durch: „Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland."

4. In **§ 5 Absatz 1 Buchstabe c** werden die Worte „am 8. Mai 1949 geltenden" gestrichen.

5. Hinter **§ 23** wird folgender § 23 a eingefügt:

   „§ 23 a

   (1) Der Bund trägt die den Ländern und den Gebietskörperschaften entstandenen und entstehenden Kosten der Wahl.

   (2) Zum Ersatz der den Gemeinden entstandenen und entstehenden Kosten der Wahl wird den Ländern ein fester, nach Gemeindegrößen abgestufter, Betrag vergütet. Dieser wird so berechnet, daß mit ihm durchschnittlich $^4/_5$ der den Gemeinden entstandenen und entstehenden Kosten gedeckt werden. Der Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Soweit die Gemeinden Aufgaben des Kreiswahlleiters wahrgenommen haben und wahrnehmen, werden die hierdurch entstandenen und entstehenden Kosten voll vergütet."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel I Nr. 1:

§ 1 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (BGBl. S. 21) macht noch einen Unterschied zwischen den deutschen Staatsangehörigen (Absatz 1) und den Personen deutscher Volkszugehörigkeit (Absatz 2). Es erscheint geboten, § 1 Absatz 1 und Absatz 2 durch eine Fassung zu ersetzen, die ausschließlich auf Artikel 116 GG abgestellt ist.

Zu Artikel I Nr. 2:

Nach § 2 Nr. 4 des Bundeswahlgesetzes ist u. a. von der Wahlberechtigung ausgeschlossen,

> „wer von der Militärregierung wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus verhaftet oder von seiner Beschäftigung oder einer einflußreichen Stellung im öffentlichen oder privaten Leben entlassen, suspendiert oder ausgeschlossen wurde, falls eine rechtskräftige Eingruppierung im Entnazifizierungsverfahren am Wahltage noch nicht vorliegt."

Diese Bestimmung ist heute, nachdem die politische Säuberung im wesentlichen abgeschlossen ist, gegenstandslos und neben § 2 Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes nicht mehr notwendig. — Denn nach § 2 Nr. 3 ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen,

> „wer nach den im Land seines Wohnsitzes geltenden Bestimmungen über die politische Säuberung nicht wahlberechtigt ist."

Zu Artikel I Nr. 3:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b stellt es gleichfalls noch auf den Begriff des Flüchtlings und Vertriebenen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes ab. Auch hier erscheint es geboten, den Begriff des „Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland" anzuführen.

Zu Artikel I Nr. 4:

Nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c des Bundeswahlgesetzes ist ein Wahlberechtigter wählbar, wenn er nach dem am 8. Mai 1949 geltenden Recht des Landes, in dem er kandidiert, zum Landtag wählbar ist.

Da inzwischen in mehreren deutschen Ländern das Wahlrecht gerade bezüglich der Wahlberechtigung entscheidend geändert worden ist, hat die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Buchstabe c zur Folge, daß Personen, die nach dem jetzt geltenden Landesrecht zu ihrem Landtag wählbar sind, nicht bei Nachwahlen zum Bundestag kandidieren können. Es erscheint daher notwendig, die Beschränkung auf das am 8. Mai 1949 geltende Landesrecht fallen zu lassen.

Zu Artikel I Nr. 5:

Das Bundeswahlgesetz enthält im Gegensatz zum Reichswahlgesetz in der Fassung vom 6. März 1924 (RGBl. I S. 159) keine Bestimmungen über die Erstattung der den Ländern und Gemeinden anläßlich der Wahl zum ersten Bundestag erwachsenen Kosten. Auch über die bei Nachwahlen zum Bundestag entstehenden Kosten ist keine Regelung getroffen. Infolgedessen sind die Wahlkosten bisher von den Ländern getragen worden. Dies erscheint jedoch unbillig, weil grundsätzlich der Bund die bei seiner Bildung notwendig gewordenen Kosten selbst übernehmen sollte. Insbesondere gilt dies für die laufend notwendig werdenden Nachwahlen zum Bundestag.

Die Bundesregierung hat bisher eine Erstattung der den Ländern entstandenen Wahlkosten mit der Begründung abgelehnt, daß nach § 23 des Bundeswahlgesetzes die Durchführung der Wahl von den Ländern zu re-

geln sei und daher auch keine Möglichkeit bestehe, eine dem § 42 des Reichswahlgesetzes entsprechende Regelung zu treffen. Die Vorschrift des § 23 des Bundeswahlgesetzes steht indessen einer Erstattung der Kosten durch den Bund und einer den §§ 41, 42 des Reichswahlgesetzes von 1924 entsprechenden Regelung nicht entgegen.

§ 23 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes bestimmt lediglich, daß jede Landesregierung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die erforderlichen Bestimmungen erläßt. Das bedeutet jedoch keineswegs, daß auch die anläßlich der Wahl entstehenden Kosten von den ausführenden Ländern zu tragen sind. Die Durchführungsbestimmungen der Länder haben nur die fehlende Bundeswahlordnung ersetzen sollen, während die Frage der Kostentragung nach wie vor ungeregelt blieb. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei der Durchführung der Bundestagswahl ebenso um eine ausschließliche Angelegenheit des Bundes handelt, wie früher bei der Durchführung von Reichstagswahlen im Verhältnis vom Reich zu den Ländern. Die Kosten der Wahlen sind daher auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

Einer Übernahme der Wahlkosten auf den Bund steht Artikel 83 GG nicht entgegen. Aus dieser Grundgesetzbestimmung kann keineswegs zwingend gefolgert werden, daß die Länder bei der Ausführung von Bundesgesetzen jeweils alle Kosten der Durchführung zu tragen haben. Für die Wahlkosten ist vielmehr entscheidend, daß es sich bei der Durchführung der Wahlen seitens der Länder um eine Auftragsangelegenheit handelt. Es kann auch nicht entgegengehalten werden, daß der Bund bei der Wahl zum ersten Bundestag noch nicht konstituiert gewesen sei, und deshalb die Durchführung der Wahl nicht als Auftragsangelegenheit des Bundes angesehen werden könne. Das Bundeswahlgesetz ist zwar nicht von dem gesetzgebenden Organ des damals noch nicht existierenden Bundes erlassen worden, sondern vom Parlamentarischen Rat. Dieser hat jedoch in antizipierter Geschäftsführung für den Bund gehandelt.

Zur Bereinigung der zwischen dem Bund und den Ländern bestehenden Streitfragen und zur Schaffung einer einwandfreien Rechtsgrundlage für den Anspruch der Länder auf Ersatz der bei Bundestagsnachwahlen entstehenden Kosten ist die Einfügung eines § 23 a in das Bundeswahlgesetz notwendig. In Absatz 1 ist zunächst der Grundsatz verankert, daß der Bund die den Ländern und den Gebietskörperschaften bei der Bundestagswahl im Jahre 1949 und den Nachwahlen bereits entstandenen und bei künftigen Nachwahlen noch entstehenden Wahlkosten zu tragen hat.

In Absatz 2 ist entsprechend der Regelung im Reichswahlgesetz von 1924 die Höhe der den Gemeinden entstandenen und entstehenden Kosten geregelt. Soweit Gemeinden mit Aufgaben eines Kreiswahlleiters betraut worden sind, sollen ihnen die hierdurch entstandenen und entstehenden Kosten voll vergütet werden. Es erscheint zweckmäßig, die Festsetzung der abgestuften Beträge, ebenso wie dies im Reichswahlgesetz von 1924 vorgesehen war, einer von dem Bundesminister des Innern zu erlassenden Rechtsverordnung vorzubehalten. — Die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesrates zu dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus Artikel 80 Absatz 2 GG, da es sich bei dem Bundeswahlgesetz, wie bereits oben erwähnt, um ein Gesetz handelt, das von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt wird.

Zu Artikel II:

Die in Artikel I Nrn. 1—4 aufgeführten Änderungen des Bundeswahlgesetzes sollen erst für die Zukunft gelten. Die in Artikel I Nr. 5 vorgesehene Kostenregelung soll bereits die Bundestagswahl vom Jahre 1949 und die schon durchgeführten Nachwahlen erfassen. Da aber nach dem Wortlaut des neu eingefügten § 23 a auf die bereits „entstandenen“ Kosten der Wahl Bezug genommen ist, genügt es auch hier, das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949

Dem Gesetzentwurf wird in Artikel I Ziffern 1 bis 4 zugestimmt. Dem in Artikel I Ziffer 5 vorgesehenen § 23 a kann nur insoweit zugestimmt werden, als es sich um die Kosten für Nachwahlen im Sinne des § 15 des Wahlgesetzes handelt. Es wird folgende Fassung des § 23 a und dementsprechend auch des Artikels II für geboten erachtet:

„§ 23 a

(1) Die Durchführung der Nachwahlen ist Aufgabe des Bundes; die bei der Durchführung der Nachwahlen mitwirkenden Dienststellen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) handeln insoweit unmittelbar für den Bund.

(2) Der Bund trägt die Kosten der Nachwahlen. Für jede Nachwahl erstattet der Bund den Ländern, zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände), einen festen, nach der Zahl der Wahlberechtigten bemessenen Betrag, der vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften des § 23 a finden auch auf die bereits durchgeführten Nachwahlen Anwendung."

Begründung:

Die Änderungen der Bestimmungen über Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind teils aus verfassungsrechtlichen Gründen, teils deshalb notwendig, weil sie den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen. Der Begründung des Gesetzentwurfes ist insoweit zuzustimmen.

Die Kosten der Wahl, über die das Bundeswahlgesetz keine Bestimmung enthält, mußten mangels einer gesetzlichen Regelung bisher von den Ländern und nach Maßgabe der Landesgesetze von den Gemeinden getragen werden. Diese Regelung war für die erstmalige allgemeine Wahl zum Bundestag im Jahre 1949 deshalb berechtigt, weil zu dieser Zeit der Bund noch nicht konstituiert war, infolgedessen noch keine eigenen Einnahmen hatte und die gesamten Vorbereitungskosten für die Konstituierung der Bundesorgane den Ländern zur Last fallen mußten.

Für die Zeit nach der Konstituierung der Bundesorgane, also für die Nachwahlen, gilt folgendes:

Eine Bundestagswahl und die vorangehende und nachfolgende Tätigkeit der eigens dazu eingesetzten Wahlorgane stellen einen einheitlichen Organisationsakt des Bundes dar. Die Wahlorgane und die mitwirkenden Landes- und Kommunalbehörden üben dabei unmittelbar Hoheitsbefugnisse des Bundes aus. Es handelt sich um eine im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnte staatliche Aufgabe, als deren Träger aus der Natur der Sache heraus nur der Bund in Betracht kommen kann; daraus folgt, daß die Kosten der Durchführung dieser Aufgabe in vollem Umfange vom Bund zu tragen sind. Soweit diese Kosten in der Ebene der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) entstehen, sieht der Gesetzentwurf aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalerstattung der Kosten vor.